



1030 Wien
Lothringerstrasse 12
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

ENTWURF DER ABFALLBILANZ- VERORDNUNG

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

18. Dezember 2007

I ALLGEMEINES

Das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Begutachtungsentwurf einer Verordnung über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzVO) vorgelegt. Mit dieser Verordnung sollen die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen nachvollziehbar gemacht werden und festgelegt werden, wie Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfälle elektronisch aufzuzeichnen sind. Die Verordnungsermächtigung für diesen Begutachtungsentwurf steht im § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 5 AWG 2002.

Mit der AbfallbilanzVO sollen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Abfallwirtschaftsunternehmen elektronisch aufgezeichnet und an ein elektronisches Portal (EDM) gemeldet werden. Nun ist zwar in den Erläuterungen zu § 5 festgelegt, dass aus Datenschutzgründen nur die jeweils zuständigen Behörden Meldungsinhalte einsehen können, wie dies bewerkstelligt werden soll, ist jedoch nicht dargestellt. Es ist daher jedenfalls Vorkehrung zu treffen, dass Mitarbeiter von Unternehmen oder ausgliederten Rechtsträgern, die Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Abfallwirtschaftsunternehmen haben, verpflichtet werden, weder zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit für diese Unternehmen noch für einen gewissen Zeitraum danach solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weiterzugeben oder für sich selbst nutzen dürfen.

Es ist unumgänglich, dass sämtliche Gesetzesbestimmungen, die Meldungen für das elektronische Datenmanagement beschreiben, dieselben Begriffsbestimmungen verwenden.

Im Begutachtungsentwurf wird in mehreren Abschnitten auf Formulare verwiesen, die auf der Homepage www.edm.gv.at abgebildet sind und verpflichtend für die Meldung der Jahresabfallbilanzen zu verwenden sind. Ein solcher allgemeiner Verweis auf Dokumente, die auf einer Homepage abgebildet sind, welche jederzeit ohne Kontrollmechanismus verändert werden kann, ist äußerst kritisch zu betrachten. Nach dem derzeitigen Text handelt es sich jedenfalls um einen dynamischen Verweis, der in dieser Form höchstwahrscheinlich nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen entspricht. Es ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass es zu keiner Änderung dieser Dokumente kommt, ohne dass es zu einer Verordnungsänderung kommt. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass mit dem allfälligen Inkrafttreten der AbfallbilanzVO auch sämtliche Dokumente, die in der Verordnung genannt sind, auf der Homepage zum Download zur Verfügung stehen. Ein Anfügen dieser Dokumente als Anlagen in der Verordnung ist unbedingt erforderlich.

Ziele des Datenmanagements

Aktuell sind bereits elektronische Meldungen für Stammdatenregister, Begleitschein, Altfahrzeuge, Elektro-Altgeräte, Verbrennung, Deponierung und Abfallbilanz in verschiedener Detailtiefe am EDM-Portal umgesetzt. Weiters sind auch Umsetzungen in Bereichen wie Verbringung, Batterien, Verpackung, Kompost, E-PRTR E-Erlaubnis (§ 24/ § 25 AWG) und Gutachten (Deponie) angekündigt.

Die Tragweite der Vorgaben der AbfallbilanzVO kann anhand des zu erwartenden Datenvolumens recht anschaulich dargestellt werden:

Derzeit werden für etwa 1 Mio. t gefährlicher Abfälle rund 500.000 Begleitscheine erfasst. Nicht gefährliche Abfälle werden öfter vorbehandelt (Faktor 2 – 3), bei zusätzlichen innerbetrieblichen Aufzeichnungen wird die Datenmenge ein weiteres Mal um Faktor 2 – 3 erweitert. Bei einer Gesamtmenge an Abfällen von 54 Mio. t beträgt die Zahl der aufzuzeichnenden Datensätze somit:

$500.000 * 54 * 2,5 * 2,5 = 168.750.000$ (also rund 170 Mio. Datensätze)

Durch diese detaillierten Regelungen wird der Verwaltungsaufwand (Erhebung und Auswertung von Daten) vom Staat in die Privatwirtschaft abgeschoben, wodurch die Flexibilität der Dienstleistungen abnimmt. Aufwändige Dienstleistungen werden vermehrt von ausländischen Sammlern / Behandlern durchgeführt, die den überzogenen nationalen Regelungen nicht unterliegen. Die gegenüber den EU-Vorgaben unverhältnismäßigen Aufzeichnungspflichten erhöhen in jeden Fall die Entsorgungspreise in Österreich, lassen aber keine positiven Auswirkungen auf die Umwelt erkennen.

Die Ziele des Datenmanagements sind aus unserer Sicht

- **die Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der EU**, die auch in wesentlich geringerer Detailtiefe erfolgen kann, als vom BMLFUW umgesetzt,
- **ein besserer nationaler Überblick**, der aber anhand des Paradebeispiels für elektronische Meldungen, Alt-KFZ, nicht gegeben scheint,
- **Erleichterung für Sammler und Behandler**, die auf einfache Weise ihre Daten direkt an eine Schnittstelle liefern sollten, allerdings jetzt angehalten werden, dafür die gesamte Unternehmens-Software neu zu programmieren

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Gegenstand

Nach dem Entwurf des Verordnungstextes soll die „umweltgerechte Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen“ durch diese Verordnung nachvollziehbar werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was unter „umweltgerecht“ verstanden wird. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, sollte dieser Begriff gestrichen werden. Die Streichung dieses Begriffes stellt keine Aufweichung des Verordnungstextes bzw. des Gegenstandes der Verordnung dar. Die elektronische Aufzeichnung von Daten kann auch kein Werkzeug für die Nachvollziehbarkeit der Umweltgerechtigkeit der Abfallwirtschaft darstellen.

Zu § 3 Abs. 2 Registrierung

Mit dem Verweis auf das EDM-Portal (www.edm.gv.at) und das dort bestehende Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ kommt es ohne Angabe der Versionsnummer und dem Datum des Erstellens dieses Dokumentes zu einem dynamischen Verweis auf eine Homepage. Es ist äußerst fraglich, ob ein solcher Verweis den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht. Das Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ wäre daher entweder in der Verordnung selbst als Anlage beizufügen oder es ist die Versionsnummer und das Erstellungsdatum im Verordnungstext abzubilden.

Gleiches gilt für Aufzeichnungen gemäß **§ 4 Abs. 1** AbfallbilanzVO.

Zu § 4 Abs. 1 bzw. Anhang 2

Jede einzelne Tabelle muss auch im Verordnungstext mit Versionsnummer und Datum angegeben werden. Diese Form der Konkretisierung sowie eine möglichst langfristige Versionsbeibehaltung (zumindest drei Jahre) sind absolut notwendig, um die betrieblichen Aufwände (EDV, Schulung) in vertretbaren Rahmen zu halten bzw. Rechtssicherheit herzustellen.

Zu § 4 Abs. 2

Der Begriff „Abfall- Input- Output- Aufzeichnungen“ ist ein Begriff, der nirgendwo definiert ist. Da eine Input- Output- Aufzeichnung viele Facetten und Tiefen haben kann, wäre es jedenfalls notwendig, diesen Begriff zu definieren.

Auch der Begriff „Nachvollziehbarkeit der Abfälle“ sollte anders benannt werden. Es scheint damit die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme gemeint zu sein, da Abfälle als Objekt nicht nachvollziehbar sein können, sondern die Tätigkeit mit diesen Objekten.

Anhand eines ersten Praxis-Tests in einer Behandlungs-Anlage war zu erkennen, dass der § 4 (2) massive Probleme bereitet, wobei diese mit großer Wahrscheinlichkeit auch bei anderen Betreibern von solchen Anlagen auftreten werden. Lagerstandsaufzeichnungen und die Lagerstandskorrekturen (auch wenn Schätzungen zulässig sind) sowie die Bestimmung zur innerbetrieblichen Abfallbewegung sind – wie sie derzeit vorgesehen wurden – in der Praxis nicht durchführbar. Da vielfach keine Waagen bei den Lagerboxen oder Bunkern vorhanden sind und in diesen Metalle, Holz, Kunststoffe und sonstige einschlägige Altstoffe aussortiert werden, ist eine Abschätzung aufgrund des differierenden spezifischen Gewichts kaum stimmig. Alleine die Verwiegung des gesamten Bestands kann als Momentaufnahme korrekte Lagerstandsmengen wiedergeben.

Zu § 4 Abs. 3

Der Begriff „Vermittlungstätigkeit“ kann zu Ungereimtheiten führen. Es ist jedenfalls im Verordnungstext darauf hinzuweisen, dass auch „Abfallvermittler“ über die entsprechenden Genehmigungen nach dem AWG verfügen müssen.

Zu § 4 Abs. 4

Die kommunale Sammlung im Auftrag der Gemeinden kann nicht nur als Sammler, sondern auch als Transporteur durchgeführt werden. Das Tätigwerden als Transporteur für die Gemeinden ermöglicht jedoch eine vereinfachte Aufzeichnung, die den Anforderungen für eine Jahresabfallbilanz nicht genügt. Die Erleichterung für die kommunale Sammlung ist daher zu konkretisieren.

Zu § 4 Abs. 5

Gemäß den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll es „kleineren Abfallsammlern“ ermöglicht werden, erst ab 1.1.2010 fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Alle anderen Unternehmen haben ihre fortlaufenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib ab 1. Jänner 2009 elektronisch zu führen.

Diese Pflicht, die Abfallbilanzen elektronisch zu führen, passt nicht mit der Meldungspflicht gemäß § 5 zusammen. Die Meldung muss bereits am 15. März 2009 für das vorangegangene Kalenderjahr, also für das Jahr 2008 getätigt werden. Wenn erst ab 1.1.2009 die elektronischen Aufzeichnungen zu führen sind, kann nicht für das Jahr 2008 bereits gemeldet werden. Die Daten sind daher anzupassen.

Zu § 4 Abs. 6

Auch für den Verweis auf das EDM-Portal im Zusammenhang mit XML-Datenformat - Strukturen für Auszüge und Meldungen, Buchungsart und Prüfregele gilt das schon zu § 3 Abs. 2 Gesagte. Darüber hinaus wäre zu definieren, was ein „Auszug“ und was eine „Zusammenfassung“ genau sein sollen.

Die (derzeit in einer nicht offiziellen Vorversion) am EDM-Portal verfügbaren Spezifikationen sind mehr als ausreichend. Es ist strikt abzulehnen, dass das mehr als 100-seitige Konvolut der ÖNorm-Regel 192150 verpflichtend anzuwenden ist, das derzeit vom EDM-Portal selbst nicht eingehalten wird.

Zu § 5 Meldungen

Es ist abzulehnen, dass eine Meldung von kundenbezogenen Daten (Auszug oder Zusammenfassung) über den Umweg des EDM-Portals übermittelt werden soll und nicht direkt an die zuständige Behörde.

Zu § 5 Abs. 2

Hier gilt gleiches wie bei § 5 Abs. 1.: Es ist strikt abzulehnen, dass detaillierte Erzeugerangaben über das EDM abgebildet werden. Durch diese Bestimmung würden die Abfallwirtschaftsunternehmen verpflichtet werden, eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, aber insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Kunden preiszugeben.

Weiters gehen wir davon aus, dass die erste Meldung nicht am 15. März 2009 für 2008, sondern erst am 15. März 2010 für 2009 erfolgen kann. In der Annahme, dass die Verordnung nicht vor 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, können die darin geregelten Aufzeichnungspflichten nicht rückwirkend wahr genommen werden. Abgesehen davon ist nach dem In-Kraft-Treten eine Umsetzungsfrist von zumindest einem Jahr anzusetzen, um die EDV (Neu-Strukturierung, Programmierung) sowie die betrieblichen Abläufe (Schulung) anzupassen.

Zu § 5 Abs. 4

Da es unterschiedliche Standorte und unterschiedliche Verantwortungen auf diesen Standorten gibt, ist das Hochladen „einer einzigen XML-Datei“ in das Register in der Praxis nicht durchführbar. Für solche Fälle sollte es jedenfalls möglich sein, auch mehrere Dateien hoch laden zu können.

Zu Anhang 1 Stammdaten (Ziffer 3)

Der vierstellige Branchencode [gem. AWG § 2 Abs. 8 (6) bzw. EG-VO 1893/2006] ist gemäß NACE Rev.2 (= ÖNACE 2008) zu melden. Am EDM-Portal können die Branchencodes bei den Firmenstammdaten per Auswahlfeld eingetragen werden. Diese enthalten aber nach derzeitigem Wissensstand die NACE-Codes der Rev1.1 (= ÖNACE 2003), womit die im Stammregister eingetragenen Branchencodes nicht der AWG-Vorgabe entsprechen. Soweit der EG-AbfallstatistikVO zu entnehmen ist, sind die Daten dann gem. NACE Rev.1 (= ÖNACE 1995) zweistellig an die EU-Behörden zu melden. Wir geben zu bedenken, dass die Vorgaben des BMLFUW nicht mit den Vorgaben der EU harmonisieren (Revisions-Nr.) bzw. deutlich darüber hinaus gehen (zweistellig – vierstellig).

Des weiteren stellt sich das Problem, dass der Branchencode für nicht registrierte Abfallbesitzer schwer zu ermitteln ist und teilweise über ein Jahr abzuwarten ist, bis eine Erstregistrierung abgeschlossen ist und die GLN-Nummer sowie der Branchencode verfügbar sind. Es muss daher von Seiten des BMLFUW ein vollständiger Firmenbuchkatalog mit entsprechender Zuordnung der Branchencodes im internet gratis zur Verfügung gestellt werden.

Zu Anhang 1 Stammdaten (Ziffer 10a)

Im gesamten Verordnungstext ist nicht konkretisiert, was ein „wesentlicher Anlagentyp“ ist. Lediglich in der Datei „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ des EDM-Portals ist in der derzeit bestehenden Fassung unter Punkt 2. Anlagentypen eine Aufzählung von Anlagen dargestellt. Es ist jedoch nicht festgelegt, was unter „wesentlichen Anlagentypen“ zu verstehen ist.

Wenn der Anlagenbetreiber schon verpflichtet wird, „Koordinaten“ für seine Anlage anzugeben, sollte klargestellt sein, um welche Koordinaten es sich dabei handelt und wie diese gemessen werden sollen (Genauigkeit, Messgeräte, techn. Gutachten?).

Zu Anhang 2 Vorgaben für elektronische Aufzeichnungen**Adressangaben:**

Die Umwandlung der bestehenden Adressdaten in die gewünschte Form ist vollautomatisch nicht durchführbar. Da eine händische Nachbearbeitung eines enormen Aufwands bedarf und bereits Datensätze für die eindeutige Identifizierung vorhanden sind (GLN, Abfallbesitzernummer, etc.) ist eine solche Angabe jedenfalls verzichtbar, weil sie in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand steht.

Streckengeschäft:

Da die Variante 1 zum Streckengeschäft zu mehrfachen Datensätzen führen wird, ist diese abzulehnen und zu streichen.

Verwendung v. Identifikationsnummern, Referenztabellen u. Buchungsarten:

Es ist derzeit keine Tabelle zur "Kontaminationsgruppe" verfügbar. Wie schon erwähnt, muss jede einzelne Tabelle auch im Verordnungstext mit Versionsnummer und Datum angegeben werden, da dies für einen sicheren Ablauf bei der Datenerfassung notwendig ist.

III ABFALLWIRTSCHAFT UND EDM

Zur Erfassung von Daten sind etwa 1.000 Sammler/ Behandler, 2.000 Elektro-Gerätehersteller, 1.000 Verbrennungsanlagen, 300 E-PRTR-Unternehmen sowie rund 250.000 Abfallersterzeuger verpflichtet. Um eine wirtschaftlich leistbare Umsetzung der Verpflichtungen zu ermöglichen, sollten diese im Wesentlichen dieselben Vorgaben haben, die je nach Bedarf (Verbrennung, Deponie etc.) um entsprechende Zusatzinformationen erweitert werden. Durch unterschiedliche Vorgaben in AbfallbilanzVO, DeponieVO und VerbrennungsVO sind je nach den Bestimmungen unterschiedliche Daten aufzuzeichnen, was schon prinzipiell abzulehnen ist, jedoch bei Unternehmen, die gleichzeitig von mehreren Verordnungen betroffen sind, unmöglich wird. Daher fordern wir mit dem In-Kraft-Treten der AbfallbilanzVO eine Harmonisierung sonstiger Verordnungen, die Melde- und Aufzeichnungspflichten fest halten.

Die Implementierung einzelner Bestimmungen zur Abfallbilanzierung in die AVV, in die DepVO (und möglicherweise in sonstige noch nicht bekannte Verordnungen) führt bei gleichzeitiger Entwicklung der AbfallbilanzVO zu einem undurchschaubaren Geflecht von widersprüchlichen und nicht aufeinander abgestimmten Vorschriften, zumal das Thema "Abfallbilanz" als Querschnittsmaterie geradezu danach schreit, auf einer übergeordneten Ebene schlüssig und in einer für alle Beteiligten gleichartigen Form behandelt zu werden.

Aus unserer Sicht ist die gewählte Vorgangsweise extrem verwirrend und täuscht lediglich eine "zügige" Umsetzung der Bilanzierungsvorschriften (auf Grund welcher Zwänge sie in dieser Form und Komplexität auch immer begründet seien) auf Kosten der Qualität vor. "Speed kills", in diesem Fall wohl das Bestreben, die Stoffströme in einer angemessenen und für die Entsorgungswirtschaft akzeptablen Form bei gleichzeitiger Berücksichtigung öffentlicher Interessen nachvollziehbar darzustellen.

Um den Bedarf an Abgleichung zwischen den Verordnungen zu belegen, führen wir nachstehende Differenzen zur AbfallverbrennungsVO an, die bei vergleichender Lesung mit der AbfallbilanzVO aufgefallen sind:

Abfallbilanz und Verbrennung

Allgemein

Der Regelungsinhalt der nun im Entwurf vorliegenden Abfallbilanzverordnung überschneidet sich in wesentlichen Punkten mit § 13 ff. der Abfallverbrennungsverordnung. Da kein entsprechender Verweis auf Ausnahmen für Abfallverbrennungsanlagen, die nach AVV melden, in der AbfallbilanzVO zu finden ist, muss angenommen werden, dass auch die ABilVO anzuwenden ist. Da die beiden Verordnungen starke Überschneidungen aufweisen, sind Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert.

Die Zusammenhänge der einzelnen einschlägigen Verordnungen zueinander bzw. deren Abgrenzung als auch die Inhalte der Meldungen der diversen Verordnungen (AVV, ABilVO, aber auch die im Entwurf vorliegende VO des BMLFUW über Inhalt und Umfang des elektronischen Registers, in dem alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch Stoffe aus Punktquellen erfasst werden) sind unklar und unübersichtlich. Es ist in der Praxis nicht nachvollziehbar, welche Verpflichtung sich aufgrund welcher Verordnung ergibt bzw. welche Verpflichtungen in diesen Verordnungen parallel geführt werden, da sie teilweise denselben Regelungsinhalt haben.

**Zu § 4 (2), Anhang 2, 3 ABilVO im Vergleich zu Anlage 7, 2.1b AVV
Aufzeichnung innerbetrieblicher Abfälle**

Gemäß ABilVO ist eine Aufzeichnung als Summe alle 2 Wochen bestimmt, die AVV enthält keine derartige Regelung. Dies bedingt eine getrennte Aufzeichnung nach AVV und ABilVO.

**Zu § 4 (3), Anhang 2, 3 ABilVO
Vermittlungstätigkeit**

Die AVV enthält keine derartige Regelung. Diese Neuerung in der ABilVO bedingt eine getrennte Aufzeichnung nach AVV und ABilVO.

**Zu § 4 (6) ABilVO im Vergleich zu § 13 (8) AVV
Datenmodell ONR 192150**

Die ABilVO schreibt dieses Datenmodell nur für Auswertungen vor, die AVV hingegen für Aufzeichnung und Auswertung. Dies bedingt wiederum eine getrennte Aufzeichnung und Meldung nach AVV und ABilVO.

**Zu § 5 (1), Anhang 2, 5 ABilVO
Jederzeitiger Auszug oder Zusammenfassung aus dem System**

1. Lagerstand muss exakt enthalten sein

Dies ist ein Widerspruch zu Anlage 7, 2.3 AVV und Anhang 2, 5 ABilVO, wo der Lagerstand jeden Monat aufgezeichnet werden muss. Hier schlagen wir vor, den betreffenden Text in "... mit zuletzt erstelltem Lagerstand..." zu ändern.

2. Aufzeichnungspflicht

Gemäß ABilVO ist die Aufzeichnung 2 x monatlich durchzuführen. Anlage 7, 1. und 2. AVV schreibt monatliche Aufzeichnungen nur unter bestimmten Bedingungen vor. Dies bedingt eine getrennte Aufzeichnung und Meldung nach AVV und ABilVO.

Zu Referenzen, Spezifikationen, sonst. Tabellen am EDM

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der ABilVO in jedem Fall die Dokumente mit Datum und Versionsnummer angehängt werden müssen, die (wann?) dem EDM-Portal zu entnehmen sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Referenztabelle und Spezifikationen für die AVV auf www.edm.gv.at aktuell nicht verfügbar sind, obwohl die VO seit 1. November 2007 in Kraft ist.

Zusammenfassend wollen wir festhalten, dass die getrennte Meldung und Aufzeichnung der Jahresabfallbilanzen und der Abfall-Input-Output-Meldung einen enormen organisatorischen, technischen und insbesondere finanziellen Aufwand darstellt und keinen ökologischen Nutzen ergibt. Die Abfall-Input-Output-Meldung muss dieselbe Meldung wie die Jahresabfallbilanzmeldung sein, wobei gegebenenfalls die AVV bei In-Kraft-Treten der ABilVO novelliert werden muss.

IV ZUSAMMENFASSUNG

Wie bereits in den vorgehenden Versuchen, eine Jahresabfallbilanz gesetzlich festzulegen, ist auch dieser Begutachtungsentwurf in der Dichte und der Ausführlichkeit der abzugebenden Meldungen abzulehnen. Der Aufwand und die Gefahr, dass mit den abgegebenen Daten Missbrauch betrieben wird, stehen in keinem Verhältnis zu der angeblichen „Vereinfachung“ des Zuganges zu notwendigen Daten für die zuständigen Behörden. Gegen die elektronische Aufzeichnungspflicht der Daten ist prinzipiell nichts einzuwenden, die Meldung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an ein elektronisches Portal eröffnet einem möglichen Missbrauch jedoch Tür und Tor. Die Verpflichtung, dass Unternehmen elektronisch aufzeichnen und über Anforderung der zuständigen Behörde diese Daten auch zur Verfügung stellen müssen, sollte für die Überprüfungstätigkeit der Behörden ausreichend sein.

Aufgrund der Fülle der neuen Verordnungstexte bzw. VO-Entwürfe (AbfallbilanzVO, VerbrennungsVO, DeponieVO) ist in der Abfallwirtschaft der Aufwand für Datenaufzeichnungen erheblich gestiegen. Um langfristige Investitionssicherheit für Abfallwirtschaftsunternehmen in Österreich zu gewährleisten, fordern wir, die technischen Vorgaben (EDV-Schnittstellen, Strukturen.) zur Abfallbilanz mittelfristig (zumindest 5 Jahre) nicht zu ändern. Ansonsten können die Investitionen nur mit deutlichen Preissteigerungen für die Endkunden amortisiert werden. Weiters entstehen durch die zusätzlichen Belastungen klare Wettbewerbsnachteile im Ausland bzw. gegenüber anderen EU-Unternehmen. Dies kann nicht im Sinne des Wirtschaftsstandorts Österreich sein.

Wie bereits die vergangenen Versuche, das elektronische Datenmanagement gesetzlich zu implementieren, ist auch diese AbfallbilanzVO weit überzogen. Aus rechtlicher Sicht ist der Verweis auf ein flexibles System wie das elektronische Datenmanagementportal strikt abzulehnen.